

FÜR DEN PRAKTIKER

LEITFADEN FÜR DIE VERGABE DER HOCHWERTIGEN ERFASSUNG, SORTIERUNG UND VERWERTUNG VON TEXTILIEN



LEITFADEN FÜR DIE VERGABE DER HOCHWERTIGEN ERFASSUNG, SORTIERUNG UND VERWERTUNG VON TEXTILIEN

IMPRESSUM:

Stand: Mai 2017

Herausgeber: bvse-Fachverband Textilrecycling

V.i.S.d.P.: bvse-Hauptgeschäftsführer Dipl.-Ing. Eric Rehbock
Fränkische Straße 2 · 53229 Bonn

Titelbild: © SOEX-jeans / bvse

Grafische Umsetzung: www.bn-mediendesign.de



Seit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in 2012 schreiben die Kommunen in Deutschland vermehrt die Dienstleistungen für das Textilrecycling aus. Für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gilt es bei der Vergabe, seiner Verantwortung für die gesamte Verwertungskette nachzukommen.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz, welches für alle Marktakteure gleichermaßen gültig ist, gibt hier entsprechende Vorgaben. So steht im Sinne der 5-stufigen Abfallhierarchie bei der Behandlung von Alttextilien die Vorbereitung zur Wiederverwendung als Second-Hand-Bekleidung im Vordergrund. Und auch der Rechtsbegriff der Hochwertigkeit beinhaltet qualitative Anforderungen an die Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien über das übliche Maß hinaus. Und gerade bei Alttextilien bedarf es einer Qualitätssicherung, die bereits an der Quelle, sprich bei der Erfassung, zum Tragen kommen muss. Denn nur so kann eine hochwertige Prozesskette im Einklang mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sichergestellt werden.

Gemäß der bvse-Studie „Konsum, Bedarf und Wiederverwendung von Bekleidung und Textilien in Deutschland“ aus 2015 ist eine Verwertungsquote¹ von 98% erreicht worden, die als Zielgröße weiterhin gelten sollte.

Um den Kommunen die Vergabepaxis unter den oben aufgeführten Aspekten zu erleichtern, hat der bvse-Arbeitskreis, bestehend aus Experten der Branche, diesen Leitfaden entwickelt. Der Leitfaden gibt konkrete, umsetzbare sowie verlässliche und nachprüfbar Empfehlungen für die Ausschreibung von Erfassungs-, Sortierungs- und Verwertungsleistungen.

¹Die Verwertungsquote ist der Anteil der Alttextilien, der vom Sammelaufkommen verwendet und verwertet wird.

I. KRITERIEN FÜR EINE HOCHWERTIGE ERFASSUNG

Nur eine hochwertige Erfassung von Alttextilien führt zu einer hohen Quote der Wiederverwendung als auch der weiteren Verwertung. Grundsätzlich darf die Sammlung von Alttextilien erst erfolgen, wenn der Marktakteur die Tätigkeit des Betriebes gemäß § 53 KrWG angezeigt hat sowie die Sammlungsanzeigen nach § 18 KrWG für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen und alle erforderlichen Standortgenehmigungen vorliegen.

1. Beschaffenheit der Altkleidercontainer

- Die Container müssen allen gesetzlichen Vorgaben entsprechen und eine standsichere und dauerhafte Konstruktion aufweisen.
- Es muss eindeutig erkennbar sein, wer Träger der Sammlung ist (vollständige Anschrift) und eine erreichbare Telefonnummer angegeben sein. Zudem muss auf den Containern ein Hinweis gut sichtbar angebracht sein, der den Einstieg verbietet.

2. Anforderungen an das Personal und Subunternehmer

- Einsatz von geschultem Personal mittels Schulung bzw. Unterweisung; hierüber ist ein Nachweis zu führen (z.B. als Protokoll).
- Das Fahrzeug muss entsprechend geeignet und mit einem permanenten Schutz gegen Witterungseinflüsse ausgestattet sein.
- Händische Entleerung der Container sowie unmittelbare Sichtung und Entfernung erkennbarer Stör- und Fremdstoffe.
- Lose Ware muss direkt vor Ort am Stellplatz verpackt werden.
- Die Entsorgung der Stör- und Fremdstoffe hat ordnungsgemäß zu erfolgen und ist nachzuweisen.
- Mengestromnachweis
- Die Vermarktung des Sammelgutes ist nur an solche Betriebe statthaft, die aus legalen Quellen ihre Ware beziehen.
- Bei der Vermarktung des Sammelgutes ins Ausland sind die Bestimmungen der Abfallverbringungsverordnung einzuhalten.
- Beim Einsatz von Subunternehmern müssen die Eignung, alle erforderlichen Genehmigungen und die Erlaubnis nach § 3 GüKG vorliegen; insbesondere muss eine Scheinselbstständigkeit ausgeschlossen werden.

II. KRITERIEN FÜR EINE HOCHWERTIGE SORTIERUNG

Für die Vorbereitung zur Wiederverwendung bedarf es einer qualifizierten Sortierung, die gleichwohl im In- und Ausland stattfinden kann, soweit folgende Kriterien beachtet werden:

- Der Sortierbetrieb muss fachlich zertifiziert sein oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen.
- Beachtung der maßgeblichen Vorschriften in dem Land, in dem die Sortierung stattfindet, wie bspw. Betriebsgenehmigung und abfallrechtliche Genehmigungen.
- Einsatz von geschultem Personal mittels Arbeitsplatzbeschreibung / Arbeitsanweisung.
- Die Klassifizierung erfolgt händisch und visuell; sie richtet sich nach der Tragfähigkeit sowie Marktgängigkeit.
- Die Beschaffung des Sortiergutes muss aus legalen Quellen erfolgen.
- Lückenloser Mengenstromnachweis für die Wiederverwendung.

Zurzeit noch unter Vorbehalt:

Vor Zuschlagserteilung: Abfrage beim Wettbewerbsregister

Grundsätzlich sind die Kommunen vor Erteilung des Zuschlags ab einem Auftragswert von 30.000 € verpflichtet, beim Wettbewerbsregister elektronisch abzufragen, ob das Unternehmen, das den Auftrag erhalten soll, eingetragen ist.

III. KRITERIEN FÜR EINE HOCHWERTIGE VERWERTUNG

- Zur Einhaltung der Abfallhierarchie gilt es, vor der Beseitigung, die nicht wiederverwendbaren Anteile einem Verwertungsverfahren zuzuführen und zwar:
 - Putzlappen
 - Reißerei
 - Papier- und Pappherstellung
 - Sonstige rohstoffliche Verwertung
 - Einsatz als Ersatzbrennstoff i.S.v. einer hochwertigen energetischen Verwertung
- Lückenloser Mengenstromnachweis für die stoffliche Verwertung, thermische Verwertung und Müllbeseitigung.
- Bei der Vermarktung des nicht wiederverwendbaren Anteils sind die Bestimmungen der Abfallverbringung einzuhalten.

ANSPRECHPARTNER

**LEITFADEN
FÜR DIE VERGABE
DER HOCHWERTIGEN
ERFASSUNG, SORTIERUNG
UND VERWERTUNG
VON TEXTILIEN**



*Fachverband
Textilrecycling*



Ass. jur. Beate Heinz, Referentin

heinz@bvse.de

Telefon: +49 228 98849-22